

Geschäftsordnung der Jungen Union Stadtverband Bergisch Gladbach

Im Rahmen der Satzungen der Jungen Union Deutschlands, des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, des Bezirksverbandes Bergisches Land und des Kreisverbandes Rheinisch-Bergischer-Kreis, gibt sich der JU-Stadtverband Bergisch Gladbach folgende Geschäftsordnung:

§1 Gliederung

Der Stadtverband der Jungen Union in Bergisch Gladbach ist die kleinste Organisationsebene der Jungen Union Deutschlands. Sie gehört dem Kreisverband Rheinisch-Bergischer-Kreis an, ist jedoch organisatorisch selbstständig.

§2 Organe

Die Organe des Stadtverbandes Bergisch Gladbach sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand

§3 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Der Jahreshauptversammlung gehören alle Mitglieder der Jungen Union Bergisch Gladbach an.
- (2) Die Jahreshauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich, im Regelfall im 1. Quartal, zusammen.
- (3) Die Einladung an die Mitglieder nach Abs.1 hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (4) Als Gäste sind einzuladen der JU-Kreisverbandsvorsitzende, der CDU-Stadtverbandsvorsitzende, die CDU-Bundes- und Landtagsabgeordneten sowie der Bürgermeister.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung;
 2. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 3. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (6) Am Schluss der Jahreshauptversammlung soll die Nationalhymne gesungen werden.

§4 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Schriftführer,
 6. bis zu 6 Beisitzern,
 7. den „geborenen Mitgliedern“ i.S.v. Abs.6.
- (2) Der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende sind verpflichtend zu wählen. Ob die Ämter des Abs.1 Nr.3-5 besetzt werden sollen, sowie über die Anzahl der Beisitzer nach Abs.1 Nr.6 entscheidet die Jahreshauptversammlung mehrheitlich per Akklamation vor Eintritt in die Wahlgänge.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr.
- (5) Bei den Wahlen zu Abs.1 Nr.1, 3-5 ist mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl antritt. Bei allen anderen Wahlen sind nur „Ja“-Stimmen zulässig.
- (6) „Geborene Mitglieder“ sind die Bundes- und Landtagsabgeordneten, alle Mitglieder des Rates und des Kreistages, der Bürgermeister, sowie alle Mandatsträger der Jungen Union in höheren Verbänden, sofern sie Mitglied im Stadtverband Bergisch Gladbach sind.

§5 Aufgaben und Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten den Stadtverband nach Innen und Außen. Dies umfasst insbesondere die Abgabe von Erklärungen gegenüber der Presse.
- (2) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- (3) Die Aufgaben der gem. §4 Abs.2 nicht besetzten Ämter werden auf der konstituierenden Sitzung einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen.
- (4) Die Vorstandssitzungen, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung, sollen offen für alle Mitglieder des Stadtverbandes sein. Weitere Gäste dürfen an der Sitzung teilnehmen, sofern die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dies nicht ablehnt.
- (5) Der Vorstand kann mehrheitlich weitere Personen in den Vorstand mit und ohne Stimmrecht kooptieren. Stimmrecht können höchstens 1/3 der Anzahl der ordentlich gewählten Mitglieder des Vorstandes erhalten.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.
- (7) Die Vorstandssitzungen sollen monatlich stattfinden. Die Einladung erfolgt formlos.
- (8) Das allgemeine Tagesgeschäft nimmt der geschäftsführende Vorstand, im Eilfall der Vorsitzende, wahr. Die politische Arbeit und Durchführung

von Vorstandsbeschlüssen ist Aufgabe des gesamten Vorstandes. Bei umfangreichen Themen kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten.

§6 Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise beschäftigen sich mit vom Vorstand vorgegebenen Themen und arbeiten Beschlussvorlagen für den Vorstand aus.
- (2) Jeder Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden, der zu den Sitzungen einlädt.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und an den Vorstand weiterzuleiten.

§7 Ehrenvorsitzende

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung Ehrenvorsitzende wählen.

§8 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen der höheren Verbände der Jungen Union.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 22.02.2011 in Bensberg.